



AZ L-15.421-09/751

ANTRAG Nr. 10/18

nach § 17 GeschO

Betr.: Weiterentwicklung Pietistenreskript

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, möglichst zeitnah die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass im Rahmen des 275jährigen Bestehens des Pietistenreskriptes (am 10.10.2018) dieses in seinem Grundanliegen perspektivisch weiterentwickelt wird. Insbesondere die Frage der Kirchenmitgliedschaft der Gemeinschaftsgemeindemitglieder und die Kirchensteuerzuwendung soll hier im Fokus stehen.

Darüber hinaus soll das Pietistenreskript als Anlass dienen, um ein geordnetes Verfahren für neue Bewegungen inmitten unserer Kirche grundsätzlich für alle zu verankern. Hierbei soll ähnlich den Gemeinschaftsverbänden auf landeskirchlicher Ebene ein Verband gegründet werden, in welchem geistliche Bewegungen gebündelt und alternative Gemeindeformen beheimatet und erprobt werden können. Die Anbindung soll direkt in einem Dezernat des Oberkirchenrates geschehen.

Begründung:

Die Württembergische Landeskirche hat durch die förmliche Ordnung innerhalb des Herzogtums Württemberg 1743 eine Türe für geistliche Bewegungen geöffnet, die sich bis heute positiv auf unsere Kirche auswirkt. Zur Prägung unserer Landeskirche gehört daher, dass geistliche Bewegungen Raum zur Gestaltung und Verortung vorfinden. Das Pietistenreskript wurde 1993 „fortgeschrieben“ und durch die Möglichkeit der Gemeinschaftsgemeinden auch strukturell erweitert. Im Kern verantworten dabei die jeweiligen Verbände die Entwicklung dieser Gemeinschaftsgemeinden durch Visitationen, Dienst- und Fachaufsicht im Sinne der Landeskirche.

Wir erleben bis heute neu aufbrechende geistliche Bewegungen. Im Sinne des Pietistenreskriptes soll diesen Bewegungen ein geordneter Rahmen angeboten werden, der sie in ihrer Entwicklung theologisch, strukturell und finanziell fördert und Neugründungen in unserer Landeskirche ermöglicht. Sinnvoll hierfür erscheint die Gründung eines eigenen Verbandes auf landeskirchlicher Ebene. In ihm können alternative Gemeindeformen in ihrer jeweils vorfindlichen juristischen Form durch und mit ihren Gliedern Mitgliedschaft in unserer Landeskirche erwerben.

Im Rahmen dieser juristischen Form sollen zwischen Landeskirche und Verbandsmitglieder Einzelbestimmungen vertraglich festgelegt werden. Dazu gehören Fragen der Mitgliedschaft der Gemeindeglieder in unserer Landeskirche, finanzielle Zuwendungsformen für Personal und Immobilie, Dienst- und Fachaufsicht für Personal, Einbindung in die jeweiligen Personalstrukturplanungen, sowie die Regelung von Gottesdienstordnung und Amtshandlungen.

Stuttgart, 20. Februar 2018

1. Matthias Hanßmann
Matthias Böhler
Tobi Wörner
Tabea Dölker
Renate Wittlinger
Martin Wurster
Anja Holland

2. Thomas Wingert
Ute Mayer
Andrea Bleher
Michael Fritz
Christof Mosebach
Heiko Bräuning
Frieder Veigel

3. Martin Allmendinger
Tobias Geiger
DTh Univ. of South Africa Willi Beck
Maike Sachs
Philippus Maier
Ulrich Hirsch
Dorothee Knappenberger